

# RS Vwgh 2000/9/26 94/13/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2000

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Das alleinige Erfordernis eines unmittelbaren Zusammenhangs mit zumindest angestrebten Geschäftsabschlüssen, wie es in der Literatur (Doralt, EStG-Kommentar, § 20 Tz 92 und RdW 1988, 436, sowie Nolz, ÖStZ 1976, 143) als zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungsspesen ausreichend angeführt wird, findet im Gesetz keine Deckung, weil darin als Ausnahme vom Abzugsverbot von Repräsentationsaufwendungen ausdrücklich nur der Werbung dienende Bewirtungsaufwendungen angeführt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1994130260.X02

## Im RIS seit

15.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)